

Seco
Arbeitnehmerschutz
Effingerstr. 31
3003 Bern

Bern, 23. Januar 2013

Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2) – Bodenpersonal der Luftfahrt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu der Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2) – Bodenpersonal der Luftfahrt - Stellung zu nehmen, und unterbreiten Ihnen dazu folgende Antwort.

Eine Reform des ArGV 2 wurde nötig, weil das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde gegen die Bewilligung der freien Sonntage des Bodenpersonals der Luftfahrt am Flughafen Genf gut geheissen hat. Für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage der Regelung der Arbeitszeiten in diesem Bereich wurde von Jean-René Germanier die Motion 10.3508 eingereicht. Während die Motion materiell mit der Einführung von nur 12 freien Sonntagen im Sinne des Arbeitnehmerschutzes nicht ausreichend war, hat die Arbeitsgruppe der Sozialpartner unter der Leitung des seco einen Kompromiss ausgearbeitet.

Travail.Suisse stimmt dem vorliegenden Kompromiss zu. Er berücksichtigt die Bedürfnisse des Gesundheitsschutzes und Schutzes des sozialen und familiären Lebens der Arbeitnehmer als auch die spezifischen Anforderungen eines modernen Flughafenbetriebes. Dennoch betont Travail.Suisse, dass die Anzahl von 18 freien Sonntagen pro Kalenderjahr ein absolutes Minimum für eine bereits stark durch Stress, Zeitdruck und unregelmässigen Arbeitszeiten geprägte Branche wie derjenige des Bodenpersonals der Luftfahrtindustrie ist. Dabei dürfen nur die *ganzen* Samstage und Sonntage in die Berechnung der aufeinander folgenden täglichen Ruhezeit von 59 Stunden einbezogen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, und hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Travail.Suisse

Dr. Martin Flügel
Präsident

Susanne Blank
Leiterin Wirtschaftspolitik